OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451726/13/KPe

Datum:
Linz, 8. Juli 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde D__, vertreten durch C__, vom 29.07.2024, GZ: RO-920.16-5/2024, betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrags für das Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG D__ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids
   a) der im Spruchpunkt 1. und 2. genannte Erhaltungsbeitrag von „2.813,25 €“ durch „4.195,36 €“ und
   b) die im Spruchpunkt 1. genannte Bemessungsgrundlage von „8.525,00 m²“ durch „12.713,21 m²“
   ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde D__ (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.07.2024, GZ: RO-920.16-5/2024, wurde dem Beschwerdeführer für das Grundstück Nr. aaa, KG D__, gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) unter Zugrunde-legung einer Bemessungsgrundlage von 8.525,00 m² ein Erhaltungsbeitrag für die Kanalisationsanlage in Höhe von 2.813,25 Euro vorgeschrieben, wobei dieser Betrag jährlich zu entrichten ist.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die binnen offener Frist durch die rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers erhobene Beschwerde vom 29.08.2024. Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des Bescheids. Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass sich die Begründung des Bescheids auf ein anderes Grundstück, nämlich das Grundstück Nr. ddd, EZ bbb, KG D__, beziehe. Es liege damit ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung vor, sodass der Bescheid an Rechtswidrigkeit seines Inhalts leide. Überdies sei das Grundstück Nr. aaa nicht im Sinne des § 28 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 1 Oö. ROG 1994 als unbebaut anzusehen, weil sich auf diesem Futter- und Strohlager sowie Holzhütten des Streichelzoos befinden, welche bei gesamthafter Betrachtung eine bebaute Fläche von mehr als 70 m² aufweisen. Dementsprechend könne rechtens kein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden und sei der Bescheid damit inhaltlich rechtswidrig.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.12.2024 zu oa Geschäftszahl wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab. Begründend verwies die belangte Behörde darauf, dass sowohl aus dem Spruch als auch aus der Begründung des Bescheids eindeutig hervorgehe, dass für das Grundstück Nr. aaa ein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werde. Das Grundstück Nr. ddd sei in der Begründung nur im Zusammenhang mit der Reduktion der ursprünglichen Bemessungsgrundlage erwähnt worden. Überdies gelte das Grundstück auch nicht als bebaut, weil auf dem Grundstück kein Gebäude errichtet sei, das nicht unter die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) falle und mit dem Bau eines solchen Gebäudes nicht begonnen worden sei.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine rechtsfreundlichen Vertreter binnen offener Frist den Vorlageantrag vom 17.01.2025, wobei hinsichtlich der Begründung auf die Beschwerde verwiesen wurde.

I.5. Mit Schreiben vom 03.12.2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt eines Aktenkonvoluts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und die Aktenvorlage nach Aufforderung mit Eingabe vom 10.02.2026 durch Vorlage der fehlenden Aktenbestandteile ergänzt.

I.6. Mit hg Schreiben vom 17.03.2026 (ON 5) wurde den Parteien bekannt gegeben, dass nach (vorläufiger) Auffassung des erkennenden Gerichts „Sache“ des Verfahrens der Erhaltungsbeitrag betreffend das Grundstück Nr. aaa ist. Weiters wurde der vom erkennenden Gericht aufgrund der Aktenlage vorläufig angenommene Sachverhalt bekannt gegeben und den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Dem Beschwerdeführer wurde zudem aufgetragen, sein Vorbringen, wonach das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht als unbebaut anzusehen sei, durch Vorlage von Urkunden zu belegen.

I.7. Mit Schriftsatz vom 02.04.2026 (ON 6) legte der Beschwerdeführer die Baubewilligung und den Grundrissplan für das Futter- und Strohlager vor. Ferner wurde vorgebracht, dass vier Hütten im Ausmaß von 4 Meter mal 3,7 Meter als Zugehör zum gewerbebehördlich genehmigten Streichelzoo bestehen. Dazu wurden Bescheide und eine Planskizze vorgelegt und angemerkt, dass die Lage dieser beweglichen Hütten abweichen kann. Eine Baubewilligung für diese Hütten liege nicht vor, weil diese im Bauland situiert seien und mit einer Fläche von weniger als 15 m² weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig seien. Bei Addition aller vier (baurechtlich zulässigen) Hütten und dem Futter- und Strohlager errechne sich eine bebaute Fläche von gut 100 m². Das verfahrensgegenständliche Grundstück gelte sohin als bebaut und damit könne ein Erhaltungsbeitrag nicht vorgeschrieben werden. Überdies wurde vorgebracht, dass nicht belegt sei, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück im 50-Meter-Anschlussbereich liege.

I.8. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 24.04.2026 legte die belangte Behörde in Entsprechung des gerichtlichen Auftrags ua einen Auszug aus dem Katasterplan mit eingezeichnetem Kanalverlauf vor, in welchem auch der 50-Meter-Versorgungsbereich des Kanalstrangs eingezeichnet ist, aus welchem ersichtlich ist, dass eine Fläche von 2.705,79 m² des verfahrensgegenständlichen Grundstücks nicht im Versorgungsbereich liegt.

Der Beschwerdeführer brachte weiters vor, dass dieser vorgelegte Plan den 50-Meter-Versorgungsbereich insoferne unrichtig darstelle, als Kanalleitungen direkt auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück nicht zu berücksichtigen seien. Beantragt wurde eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zur eigenen fachkundigen Prüfung des vorgelegten Plans.

Weiters wurde vom Beschwerdeführer (erstmals) vorgebracht, dass auf dem Grundstück Nr. ddd, welches sich in der gleichen Einlagezahl wie das verfahrensgegenständliche Grundstück befinde, im Jahr 2024 ein Container bzw. Trainingsgebäude für [...] bzw. sonstige Gäste nach Maßgabe des bestehenden baurechtlichen und gewerberechtlichen Konsenses errichtet worden sei. Die bebaute Fläche dieses Gebäudes sei jedenfalls größer als 70 m² (Obergeschoss ca. 180 m², Erdgeschoss zumindest 80 m²). Dieses Grundstück und das verfahrensgegenständliche Grundstück seien Teil der gewerblichen Betriebsanlage der F__, welche auch über weitere Grundstücke verfüge. Auch der (auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindliche) Fußballplatz sei Teil der gesamten gewerblichen Betriebsanlage. Die Grundstücke Nr. aaa und Nr. ddd bilden eine untrennbare wirtschaftliche Einheit, weil durch getrennten Verkauf nur ein geringer Erlös erzielt werden könne. Unter Hinweis auf die höchstgerichtliche Judikatur (VwGH 07.10.2020, Ra 2020/16/0121 mwN) wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der Liegenschaftsbewertung zur Klärung der Frage der Trennbarkeit versus Untrennbarkeit beantragt.

I.9. Mit Schriftsatz vom 08.05.2026 (ON 9) wiederholte der Beschwerdeführer seine Rechtsansicht, wonach das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. aaa mit dem (bebauten) Grundstück Nr. ddd aufgrund der gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung durch einen (inneren und äußeren) Widmungsakt des Beschwerdeführers eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bilde. Eine solche sei spätestens seit Baufertigstellung im Juni 2025 anzunehmen.

Zur Bemessung des 50-Meter-Versorgungsbereichs des für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrangs brachte der Beschwerdeführer unter Berufung auf den Gesetzeswortlaut zusammengefasst vor, dass für den Anschluss Grundstücke (Grundstücksteile) in Betracht kommen, die nicht mehr als 50 m vom in Betracht kommenden Kanalstrang entfernt liegen. Daraus folge, dass Grundstücke, auf denen der Kanalstrang selbst liegt, nicht von einer Abgabenvorschreibung iSd § 28 Abs. 4 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 erfasst seien. Der von der belangten Behörde vorgelegte Plan könne daher nicht als Ermittlungsgrundlage herangezogen werden.

I.10. Am 18.06.2026 wurde die mündliche Verhandlung fortgesetzt und nach Erörterung der Sach- und Rechtslage die Verhandlung geschlossen. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, die belangte Behörde die Bestätigung des bekämpften Bescheids bzw. die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags hinsichtlich der gesamten Grundstücksfläche mit Ausnahme des außerhalb des 50-Meter-Versorgungsbereichs liegenden Grundstücksteils.

II. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und diesem Erkenntnis zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft EZ bbb, KG D__, bestehend unter anderem aus den unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken Nr. aaa und Nr. ddd [offenes Grundbuch; Beschwerdevorbringen].

Das gesamte Grundstück Nr. aaa, KG D__, ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde D__ zur Gänze als Bauland (Sondergebiet des Baulandes - Tourismusgebiet) ausgewiesen und decken sich die Grenzen der als Bauland gewidmeten Fläche mit den Grundstücksgrenzen [Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem DORIS]. Das Grundstück ist selbständig bebaubar.

Das Grundstück hat eine Fläche von 15.419 m² [Digitale Katastralmappe via Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem DORIS], wobei eine Teilfläche von 12.713,21 m² nicht mehr als 50 Meter vom für den Anschluss in Betracht kommenden gemeindeeigenen Kanalstrang entfernt liegt (Versorgungsbereich), jedoch nicht angeschlossen ist. Dieser Kanalstrang verläuft dabei zum Teil auch auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück, wobei für die Berechnung des Versorgungsbereichs auch diese Teile des Kanalstrangs berücksichtigt wurden.

Der Aufschließungsbeitrag für das verfahrensgegenständliche Grundstück wurde bereits vor mehr als 5 Jahren vorgeschrieben; eine (privatrechtliche) Anschlussgebühr wurde nicht entrichtet.

Der Beschwerdeführer hat die Grundstücke Nr. aaa und Nr. ddd der F__ zur Verfügung gestellt, welche sämtliche Kosten (auch mit dem ua Neubau der Container für Sport- und Aufenthaltsräume) trägt und die Grundstücke für die Gäste des Hotelbetriebs nutzt. Der Beschwerdeführer ist auch selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter der F__ [offenes Firmenbuch].

Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa befindet sich ein eingeschossiges „Futter- und Strohlager“ mit einer bebauten Fläche von rd. 45 m², welches der F__ als baurechtliche Konsenswerberin mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.11.2022, zu GZ: Bau-17/2022, bewilligt wurde. Weiters befinden sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa vier Hütten als Zugehör für den Streichelzoo mit einer bebauten Fläche von je rund 15 m² [Schriftsatz Beschwerdeführer vom 02.04.2026, ON 6]. Auf diesem Grundstück befindet sich auch ein Fußballplatz, der Teil der Betriebsanlage der F__ ist [Verhandlungsprotokoll vom 24.04.2026, ON 8, Seite 2]

Mit Bescheid der Bezirkshauptfrau von H__ vom 16.04.2025, zu GZ BHKIBA-2024-404203/64-Rechtsanwalt, wurde der F__ auf dem Grundstück Nr. ddd die Baubewilligung für den Neubau von Containern für Sport- und Aufenthaltsräume als Infrastruktur für den (auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa) bestehenden Fußballplatz erteilt. Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptfrau von H__ vom 13.06.2025, zu GZ BHKIBA-2024-404203/70-RA, wurde der F__ eine Betriebsanlagenänderungsgenehmigung für die baurechtlich genehmigten Container erteilt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus den genannten bzw. in eckiger Klammer ausdrücklich angeführten Beweismitteln.

Mit hg Schreiben vom 17.03.2026 (ON 5) wurde den Parteien unter anderem bekannt gegeben, dass das erkennende Gericht vorläufig davon ausgeht, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück selbständig bebaubar, der Aufschließungsbeitrag bereits vor mehr als 5 Jahren vorgeschrieben, das Grundstück nicht angeschlossen ist und eine (privatrechtliche) Anschlussgebühr nicht entrichtet worden ist. Den Parteien wurde ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Die Parteien haben diesbezüglich weder in den darauf erstatteten Schriftsätzen noch im Laufe des Verfahrens Einwände erhoben bzw. Gegenteiliges vorgebracht, sodass auch für das erkennende Gericht keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

Die Feststellung des 50-Meter-Versorgungsbereichs für den Anschluss an den in Betracht kommenden Kanalstrang beruht auf dem von der belangten Behörde anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2026 vorgelegten Kanalplan (Beilage./1 zur Niederschrift ON 8), welchem der Verlauf des kommunalen Kanalstrangs zu entnehmen ist. Jene Bereiche, die außerhalb des 50-Meter-Versorgungsbereichs liegen, sind nachvollziehbar eingezeichnet, farblich markiert und ist im Plan der nicht im Versorgungsbereich liegende Teil des Grundstücks mit einer Fläche von 2.705,79 m² angegeben. Für das erkennende Gericht besteht kein Grund, an der Richtigkeit des Plans zu zweifeln. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dem Antrag des Beschwerdeführers zur eigenen fachkundigen Überprüfung des Kanalplans entsprochen und diesem Gelegenheit eingeräumt wurde, zum von der belangten Behörde vorgelegten Kanalplan Stellung zu nehmen. Im Rahmen dieser Stellungnahme (Schriftsatz vom 08.05.2026, ON 9) wendete sich der Beschwerdeführer mit rechtlicher Begründung zwar gegen die

Berechnungsmethode des Versorgungsbereichs, bestritt aber nicht die Richtigkeit der Darstellung selbst.

Der festgestellte Sachverhalt steht daher im Einklang mit den Ergebnissen des Beweisverfahrens und auch dem Vorbringen der Parteien. Als strittig stellten sich im Verfahren die Rechtsfragen der Berechnungsmethode für den Versorgungsbereich, ob das Grundstück aufgrund der darauf errichteten Gebäude als bebaut gilt und ob eine untrennbare wirtschaftliche Einheit mit einem unmittelbar angrenzenden Grundstück (mit den Containern für Sport- und Aufenthaltsräume als Infrastruktur für den Fußballplatz) besteht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wesentliche Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idF LGBl. Nr. 78/2023 lauten wie folgt:

§ 25

Aufschließungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage, eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (§ 1 Abs. 1 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958) oder eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben. Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücksteils ist. (Anm: LGBl.Nr. 115/2005)

...

(3) Als bebaut gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil,

1. auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt, oder

2. auf dem mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 tatsächlich begonnen wurde oder

3. das bzw. der mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil gemäß Z 1 und 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist.

(Anm: LGBl.Nr. 115/2005, 69/2015)

(4) Als aufgeschlossen gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil, wenn es bzw. er - unbeschadet § 5 Abs. 5 Oö. Bauordnung 1994 - selbständig bebaubar ist und

1. von dem für den Anschluß in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder

2. von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder

3. durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 aufgeschlossen ist.
(Anm: LGBl.Nr. 32/1999, 69/2015, 125/2020)
...
(6) Allen behördlichen Akten im Zusammenhang mit dem Aufschließungsbeitrag kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von diesem Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.
(7) Bei der Überprüfung, Einhebung, Vorschreibung und Einbringung des Aufschließungsbeitrags sowie im Verfahren betreffend die Erteilung einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gemäß § 27 und im Verfahren betreffend die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags im Bauland gemäß § 28 sind die Bundesabgabenordnung (BAO) und - soweit dieses Landesgesetz nicht anderes vorsieht - das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG) anzuwenden. (Anm: LGBl.Nr. 115/2005, 102/2009)

§ 26

Höhe, Berechnung und Anrechnung des Aufschließungsbeitrags

(1) Der Aufschließungsbeitrag errechnet sich
1. für Grundstücke (Grundstücksteile), die von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang oder von dem in Betracht kommenden Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegen (§ 25 Abs. 4 Z 1 und 2), aus dem Produkt der Einheitssätze und der Grundstücksfläche in Quadratmeter, die innerhalb des Anschlussbereichs von 50 m liegt; für Grundstücke, die mit einem Teil ihrer Fläche, der weniger als 500 m2 groß ist, in den Anschlussbereich reichen, ist der Berechnung jedenfalls eine Fläche von 500 m2 zugrundezulegen, soweit nicht das Grundstück insgesamt kleiner ist;
...
(4) Für die Berechnung ist die tatsächliche, durch Vermessung festgestellte Grundstücksgröße, sonst die sich aus dem Grundsteuerbescheid ergebende Grundstücksgröße heranzuziehen. Läßt sich die Grundstücksgröße ansonsten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen, kann sie von der Gemeinde auch geschätzt werden. Ist der Grundeigentümer mit der von der Gemeinde vorgenommenen Schätzung nicht einverstanden, hat er die Grundstücksgröße in geeigneter Weise nachzuweisen.
...
(7) Wenn sich nach der Vorschreibung oder der Entrichtung eines Aufschließungsbeitrags die Leistungsvoraussetzungen hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks (Grundstücksteils) so ändern, daß eine Verpflichtung zur Leistung eines Aufschließungsbeitrags nicht mehr oder nur mehr in einem geringeren Ausmaß gegeben wäre (wie etwa durch Änderung des Flächenwidmungsplans), hat die Gemeinde den Aufschließungsbeitrag neu zu berechnen und vorzuschreiben und dem abgabepflichtigen Grundeigentümer allenfalls bereits geleistete Beträge innerhalb von vier Wochen ab Rechtswirksamkeit des Entfalls der Beitragsverpflichtung zurückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn sich nach Leistung des Aufschließungsbeitrags die Verhältnisse durch eine Umwidmung des Grundstücks in Grünland oder Verkehrsfläche oder durch die Auflassung der Infrastruktureinrichtung oder die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der

Anschlußpflicht so ändern, daß die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren oder Beiträge voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird.

§ 28 Erhaltungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksNamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre. (Anm: LGBl.Nr. 69/2015)

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr. (Anm: LGBl.Nr. 69/2015)

(3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter. Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. (Anm: LGBl.Nr. 90/2001, 69/2015, 125/2020)

(3a) Die im Abs. 3 festgelegten Erhaltungsbeiträge ändern sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für das zweitvorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (Basisjahr 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2015; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahrs, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war. Eine solchermaßen ermittelte Änderung der Erhaltungsbeiträge wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde. (Anm: LGBl.Nr. 69/2015, 111/2022)

(3b) Die sich aus Abs. 3a ergebende Anpassung der Erhaltungsbeiträge wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ausgesetzt. Ab 1. Jänner 2024 ergeben sich die Erhaltungsbeiträge wieder auf Grund der Vorgaben des Abs. 3a. (Anm: LGBl.Nr. 111/2022)

(4) § 25 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 gelten sinngemäß. § 26 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass es bei einer Änderung der Leistungsvoraussetzungen zu keiner Rückerstattung des Erhaltungsbeitrags kommt. (Anm: LGBl.Nr. 60/2000, 69/2015, 125/2020)

(5) Die Erhaltungsbeiträge sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(6) Nähere Bestimmungen über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.

IV.1.2. § 3 Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 55/2021 lautet wie folgt:

„§ 3
Allgemeines

(1) Der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden darf nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird.
(2) Abs. 1 gilt nicht für:
1. Baubewilligungen, die gemäß § 35 Abs. 5 nur auf Widerruf oder nur für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum erteilt werden;
2. Baubewilligungen für Gebäude auf Verkehrsflächen;
2a. Baubewilligungen für zur Gänze unter dem künftigen Gelände gelegene Gebäude oder Gebäudeteile;
3. Baubewilligungen für Gebäude im Grünland (§ 30 Abs. 2 bis 10 Oö. Raumordnungsgesetz 1994);
4. Baubewilligungen für unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienende Gebäude im Dorfgebiet (§ 22 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994);
5. Baubewilligungen für Gebäude, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Gebäude für Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dgl. jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m2), wenn Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung dadurch nicht verletzt werden. (Anm: LGBl.Nr. 70/1998, 96/2006, 34/2013, 55/2021)
(3) Grundstücke, deren Grenzen sich zur Gänze mit den in einem rechtswirksamen Bebauungsplan festgelegten Bauplatzgrenzen decken, gelten ohne Bewilligung nach § 5 als Bauplätze, wenn und sobald die ansonsten mit der Bauplatzbewilligung verbundenen Anliegerleistungen gemäß § 16 bis § 18 erbracht sind und die erforderliche Verbindung zum öffentlichen Straßennetz her- oder sichergestellt ist. Im Zweifel hat die Baubehörde die Bauplatzeigenschaft über Antrag des Grundeigentümers mit Bescheid festzustellen.“

IV.1.3. Die Kundmachung der Oö. Landesregierung, mit der der Erhaltungsbeitrag geändert wird, LGBl Nr. 78/2023, lautet wie folgt:

„Auf Grund des § 28 Abs. 3a Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022, wird kundgemacht:
Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 beträgt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 33 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 15 Cent pro Quadratmeter.“

IV.2. Allgemeines

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene

Wasserversorgungsanlage, ein Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Nach § 25 Abs. 1 letzter Satz iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks ist.

Nach § 25 Abs. 4 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück unter anderem dann als aufgeschlossen, wenn es - unbeschadet § 5 Abs. 5 Oö. BauO 1994 - selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang (Z 1) nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Nach § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.

Nach den (unstrittigen) Feststellungen ist der Beschwerdeführer Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. aaa der KG D__, welches auch im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde D__ als Bauland ausgewiesen ist. Weiters wurde der entsprechende Aufschließungsbeitrag vor mehr als 5 Jahren entrichtet und ist das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht angeschlossen bzw. wurde auch keine privatrechtliche Anschlussgebühr bezahlt.

Demnach hängt die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Entrichtung einer Erhaltungsgebühr für das verfahrensgegenständliche Grundstück davon ab, ob dieses als bebaut gilt und im 50-Meter-Versorgungsbereich des für den Anschluss in Betracht kommenden kommunalen Kanalstrangs liegt.

IV.3. Zum Begriff „bebaut“:

Nach der Legaldefinition des § 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil als bebaut, auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. BauO 1994 fällt (Z 1), oder auf dem mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 tatsächlich begonnen wurde (Z 2) oder das bzw. der mit einem solchen Grundstück bzw. Grundstücksteil eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist (Z 3).

In gegenständlichem Fall stellt sich einerseits die Frage, ob die errichteten Gebäude zu einer Qualifikation des verfahrensgegenständlichen Grundstücks als „nicht bebaut“ entgegenstehen und andererseits ob mit einem anderen Grundstück eine untrennbare wirtschaftliche Einheit besteht.

IV.3.1. Zu den auf dem Grundstück errichteten Gebäude:

Nach den Feststellungen befinden sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ein „Futter- und Strohlager“ (45 m² bebaute Fläche) und vier Hütten (je ca. 15 m² bebaute Fläche) für den Streichelzoo.

Aufgrund der Größe der einzelnen Gebäude und ihrem Zweck (Streichelzoo bzw. Lagerung Futter und Stroh) ist – auch in Anbetracht der Größe des verfahrensgegenständlichen Grundstücks – davon auszugehen, dass diesen Gebäuden zur zweckentsprechenden Nutzung des Gesamtgrundstücks (Bauland!) nur eine untergeordnete Funktion zukommt; dies im Hinblick auch darauf, dass der Beschwerdeführer selbst auf die Nutzung als Fußballplatz verweist.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es sich bei jedem einzelnen auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück errichteten Gebäude um ein solches iSd § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO handelt.

Damit steht aber im Gegenschluss auch fest, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück kein Gebäude errichtet ist, das nicht unter die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994 zu subsumieren ist.

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vor, dass die Summe der bebauten Fläche aller auf dem Grundstück bestehenden Gebäude die in § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994 normierte Höchstgrenze von 70 m² übersteigt und das Grundstück sohin als „bebaut“ iSd § 25 Abs. 1 u 3 Oö. ROG 1994 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gelte.

Dieser Rechtsansicht ist der eindeutige Wortlaut des Gesetzes entgegenzuhalten: Nach § 25 Abs. 3 Z 1 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück nur dann als bebaut, wenn auf dem Grundstück (zumindest) ein Gebäude errichtet ist, welches nicht in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994 fällt. Die vom Beschwerdeführer vorgenommene Zusammenrechnung der Grundfläche mehrerer in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. BauO 1994 fallender Gebäude findet im Gesetzeswortlaut keine Deckung. (Ob es sich bei den errichteten Bauwerken tatsächlich um Gebäude iSd § 2 Z 12 Oö. BauTG handelt, kann demnach dahingestellt bleiben.)

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück aufgrund der untergeordneten Bedeutung jedes einzelnen der dort errichteten Gebäude nach der Bestimmung des § 25 Abs. 3 Z 1 Oö. ROG 1994 als nicht bebaut gilt.

IV.3.2. Zur untrennbaren wirtschaftlichen Einheit mit dem Nachbargrundstück:

Nach den Feststellungen befindet sich auf dem unmittelbar angrenzenden und in derselben EZ einliegenden Grundstück Nr. ddd ein Container für Sport- und Aufenthaltsräume als Infrastruktur für den (auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa) bestehenden Fußballplatz.

Dieses angrenzende Grundstück ist jedenfalls als bebaut iSd § 25 Abs. 3 Z 1 Oö. ROG 1994 anzusehen, weil dieses Containergebäude jedenfalls das Höchstmaß einer bebauten Fläche von 70 m² überschreitet. Weiters ist auch unzweifelhaft, dass dieses Grundstück an das verfahrensgegenständliche Grundstück unmittelbar angrenzt und in derselben Einlagezahl geführt wird.

Unter der Voraussetzung, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück mit dem genannten angrenzenden Grundstück eine „untrennbare wirtschaftliche Einheit“ bildet, gelten beide Grundstücke als bebaut, sodass folglich für das verfahrensgegenständliche Grundstück auch kein Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden kann.

Nach der Rechtsprechung ist somit ein Erhaltungsbeitrag festzusetzen, wenn keine wirtschaftliche Einheit der Grundstücke vorliegt, aber auch dann, wenn zwar eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, diese aber nicht untrennbar ist. Ist also Trennbarkeit gegeben, ist es nicht entscheidend, ob eine wirtschaftliche Einheit vorliegt (vgl. VwGH 17.05.2023, Ra 2022/13/0121).

Mit der Bestimmung des § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 sollten Härtefälle ausgeschlossen werden, in denen einzelne Grundstücke mit bebauten Grundstücken eine Einheit bilden (vgl. die Erläuterungen im Ausschussbericht zur Stammfassung, Beilage 340/1993, 21).

Eine „wirtschaftliche Einheit“ liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur (zuletzt: VwGH 17.05.2023, Ra 2022/13/0121 mwN) dann vor, wenn die Grundstücke durch einen Widmungsakt des Eigentümers und dessen anschließenden Vollzug in der Lebenswirklichkeit einer gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. „Untrennbar“ ist diese wirtschaftliche Einheit dann, wenn die vom Eigentümer einmal begründete gemeinsame Nutzung der Grundstücke nicht ohne (wesentlichen) wirtschaftlichen Schaden wieder aufgehoben werden kann (vgl. VwGH 10.06.2002, 2001/17/0206; auf diese Formulierung verweisend auch Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle 2005, LGBl. Nr. 115, Beilage 489/2005, 18). Der Begriff der „Untrennbarkeit“ ist objektiv zu verstehen. Auf den subjektiven Willen des Grundeigentümers, die von ihm begründete wirtschaftliche Einheit auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, kommt es nicht an (vgl. VwGH 28.02.2011, 2010/17/0246).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer als Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks dieses und das angrenzende Grundstück Nr. ddd der F__ zur Verfügung gestellt. Letztere nutzt die Grundstücke im Rahmen ihres Gewerbebetriebs und betreibt auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ua einen Fußballplatz und auf dem angrenzenden Grundstück Nr. ddd die Container für Sport- und Aufenthaltsräume als Infrastruktur für den bestehenden Fußballplatz. Die F__ trägt dafür auch die Kosten einschließlich der Errichtung der genannten Containergebäude.

Aufgrund dieser Eigentums- und Nutzungsverhältnisse ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die beiden Grundstücke der F__ überlassen hat. Die Widmung zur gemeinsamen Verwendung der Grundstücke erfolgte damit aber nicht vom Beschwerdeführer, sondern von der nutzungsberechtigten F__, die auch als Betreiberin bzw. bau- und gewerberechtliche Konsenswerberin nach außen auftritt. Dass vom Beschwerdeführer als Eigentümer über die gemeinsame Überlassung hinaus eine gemeinsame wirtschaftliche Nutzung erfolgt, wurde weder behauptet, noch ist eine solche (in Ermangelung einer schriftlichen Vereinbarung) dokumentiert.

Die oa höchstgerichtliche Judikatur stellt hingegen auf einen Widmungsakt des Eigentümers ab, durch welchen die gemeinsame wirtschaftliche Nutzung in der Lebenswirklichkeit auch in Erscheinung tritt. Die bloße gemeinsame Überlassung von Grundstücken stellt keinen solchen Widmungsakt dar. Die nach außen in Erscheinung tretende gemeinsame Nutzung der Grundstücke als Fußballplatz mit Infrastruktur erfolgte nicht durch den Beschwerdeführer, sondern durch die Nutzungsberechtigte (F__). Die gemeinsame wirtschaftliche Nutzung durch einen Dritten vermag jedoch eine wirtschaftliche Einheit iSd § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 nicht zu begründen.

Nachdem sich der Widmungsakt des Beschwerdeführers hinsichtlich der oa Grundstücke auf eine Überlassung der Grundflächen an die F__ beschränkt und alleine dadurch keine in der Lebenswirklichkeit wahrnehmbare gemeinsame Nutzung erfolgt, liegt der Ausnahmetatbestand des § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 nicht vor.

Der Vollständigkeit halber sei zum Tatbestandselement der „Untrennbarkeit“ auch noch angemerkt, dass sich die genannten Grundstücke in der höchstwertigen Flächenwidmungskategorie „Bauland“ befinden, die aktuelle Nutzung als Fußballplatz mit Containergebäude für Sport- und Aufenthaltsräume bei weitem die Nutzungsmöglichkeiten nicht ausschöpft.

Die „Untrennbarkeit“ der wirtschaftlichen Einheit ist – unabhängig vom subjektiven Willen des Eigentümers (!) – objektiv zu beurteilen, sodass es auf die Beibehaltung der derzeitigen Nutzung nicht ankommt (vgl. VwGH 28.02.2011, 2010/17/0246).

Maßgebend ist vielmehr das Vorliegen einer "Untrennbarkeit" des durch die gemeinsame wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke entstandenen wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen ihnen. (VwGH 10.06.2002, 2001/17/0206). Nach der höchstgerichtlichen Judikatur kommt es zur Beurteilung der Frage der „Untrennbarkeit“ auf den Vergleich der Erlöse einer getrennten und einer gemeinsamen Verwertung der betroffenen Grundstücke an (VwGH 17.05.2023, Ra 2022/13/0121). Unter Zugrundelegung einer widmungsadäquaten Verwendung (welche über den Betrieb eines Fußballplatzes samt Containergebäude) hinausgeht, ist – unter Zugrundelegung des bisherigen Vorbringens des Beschwerdeführers – nicht ersichtlich, welche wertbestimmenden Faktoren bei Trennung der wirtschaftlichen Einheit zu einem Schaden des Beschwerdeführers (als Grundstückseigentümer) führen könnten.

IV.4. Bemessungsmethode und -grundlage und für die Berechnung des Erhaltungsbeitrags:

Nachdem neben den unstrittig vorliegenden Abgabentatbeständen das verfahrensgegenständliche Grundstück – wie oben gezeigt – als nicht bebaut iSd § 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt, ist der Erhaltungsbeitrag für die kommunale Abwasserentsorgungsanlage für jenen Teil des verfahrensgegenständlichen Grundstücks vorzuschreiben, der sich im 50-Meter-Versorgungsbereich des für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrangs befindet.

Nach den Feststellungen ist dies hinsichtlich einer Teilfläche des verfahrensgegenständlichen Grundstücks im Ausmaß von 12.713,21 m² der Fall.

Zum Argument des Beschwerdeführers, dass jener Teil des Kanalstrangs außer Betracht zu bleiben habe, der auf dem aufgeschlossenen Grundstück selbst liege, wird auf den Gesetzeswortlaut des § 25 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG 1994 verwiesen, welcher jenen Grundstücksteil als aufgeschlossen definiert, welcher „von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt“. Liegt der Kanalstrang auf dem Grundstück selbst, ist auch diese Voraussetzung („nicht mehr als 50 m entfernt“) erfüllt. Es ist in diesem Zusammenhang weder ersichtlich, dass der Gesetzgeber neben diesem Maximalabstand auch einen Mindestabstand zum Kanalstrang normiert hätte, noch findet eine solche Annahme in der teleologischen Interpretation der Gesetzesbestimmung Deckung: Der Aufschließungsnachteil einer Entfernung von mehr als 50 m von einem Kanalstrang liegt eben auch dann nicht vor, wenn der öffentliche Kanalstrang direkt auf dem betreffenden Grundstück liegt. Nach dem Vorgesagten ist daher als "Grundstücksfläche in Quadratmeter, die innerhalb des Anschlussbereichs von 50 m liegt" im Verständnis des § 26 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG jede Fläche eines aufgeschlossenen Grundstücks zu verstehen, die nicht weiter als

50 m von einem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang entfernt liegt (vgl. dazu auch die Erwägungen in VwGH 15.05.2000, 99/17/0364).

Unter Zugrundelegung eines Erhaltungsbeitrags für die Abwasserentsorgungsanlage 33 Cent pro Quadratmeter (§ 28 Abs. 3 Oö. ROG iVm Kundmachung der Oö. Landesregierung, LGBl Nr. 78/2023) und einer (im Versorgungsbereich des Kanalstrangs liegenden) Grundstücksfläche von 12.713,21 m² errechnet sich ein Erhaltungsbeitrag von 4.195,36 Euro.

Der jährliche Erhaltungsbeitrag ist daher mit diesem Betrag festzusetzen, sodass der Spruch des angefochtenen Bescheides entsprechend abzuändern ist (vgl. dazu auch VwGH 24.10.2016, Ra 2014/17/0016).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Übrigen stützt sich das Erkenntnis auf die zu den aufgeworfenen Rechtsfragen bereits ergangene höchstgerichtliche Judikatur. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung eines Erhaltungsbeitrags verwirklicht ist und in welcher Höhe, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner